



Auszug ÖNORM B 3691, 2012-12-01 | Seite 22 | Pkt. 5.8:

- Für die Planung und Bemessung der Entwässerung und der Notüberläufe gelten ÖNORM B 2501 und ÖNORM EN 12056-3.

- Bei Dachflächen mit nach innen abgeführter Entwässerung müssen unabhängig von der Größe mindestens zwei Abläufe vorgesehen werden, von denen jeder die tatsächlich anfallende Regenmenge aufnehmen muss.

Es kann entweder einer der beiden Abläufe als Notüberlauf vorgesehen werden oder es ist zusätzlich ein Notüberlauf vorzusehen.

- Bei der lagemäßigen Anordnung der Abläufe und Notüberläufe ist die maximale Anstauhöhe zu beachten. Diese darf in keinem Fall zu Wassereintritten bei An- und Abschlüssen, Ein- und Ausgängen u. dgl. führen. Bei innenliegender Entwässerung sind die Abläufe dicht an die Fallrohre anzuschließen.

Auszug ÖNORM B 3691, 2012-12-01 | Seite 19 | Pkt. 5.6:

Im Traufenbereich und bei innenliegenden Entwässerungen ist der Untergrund für die Abdichtung um mindestens 10 mm auf die erforderliche Breite abzusenken

Auszug ÖNORM B 3521-1, 2012-08-01 | Seite 35 | Pkt. 6.8.1:

Bei Einfassungen für bituminöse Abdichtungen ist die Breite des Klebeflansches mit mindestens 18 cm herzustellen und die Bleche sind auf einer Bitumenbahn-Unterlage gemäß ÖNORM B 3660 zu montieren.

Die oben dargestellte Detailzeichnung bezieht sich auf eine Regelkonstruktion d.h. sie ist zu überprüfen, objektgebunden anzupassen, abzustimmen und gegebenenfalls zu ergänzen. Die empfohlenen Anwendungsbereiche sind auf Grund der Erfahrungen und Normen ausgearbeitet. Eine Verbindlichkeit kann hieraus nicht abgeleitet werden. Technische Änderungen sind vorbehalten. Die vorliegende Detailzeichnung verliert bei Erscheinen einer Neuauflage Ihre Gültigkeit. Jede Haftung von Bitbau Dörr bei leichter Fahrlässigkeit sowie für Beratung ohne nachfolgende Warenlieferung von Bitbau Dörr und gegenüber Dritten (andere als Bitbau-Vertragspartner) ist ausgeschlossen. Verkäufe und Lieferungen von Bitbau Dörr ausschließlich zu den Allgemeinen Liefer-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen von Bitbau Dörr. Es gilt österreichisches Recht (ohne UN-Kaufrecht); Gerichtsstand ist Innsbruck.

Zeichnungsnummer:

DA_WD_04

Maßstab:

ohne

Erstelldatum:

Mai 2018

Ersteller:

Technik_Bitbau_Doerr